

KATHOLISCHE BONIFATIUSSCHULE



**Schuleigener Muster-Corona-Hygieneplan
Schuljahr 2021/22**

Änderungen ab 21.2.2022

Inhalt

1. Durchführung des Schulbetriebes im Schuljahr 2021/22
 - 1.1 Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen
 - 1.2 Verpflichtende Schnelltests für Laien bei Schüler_innen
 - 1.3 Ausnahmen von der Testpflicht
2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler_innen
 - 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
 - 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln
3. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
4. Umgang mit Schüler_innen mit erhöhtem Risiko
5. Persönliche Hygiene
 - 4.1 Umgang mit Symptomen
 - 4.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
6. Raumhygiene
 - 5.1 Raumkonzept
 - 5.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 5.3 Reinigung an Schulen
 - 5.4 Hygiene im Sanitärbereich
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und Sport
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
9. Infektionsschutz im Schulbüro
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
13. Reiserückkehrer_innen
14. Dokumentation und Nachverfolgung
15. Akuter Coronafall und Meldepflicht

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Im August 2021 sind die Schulen aller Schulformen daher über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel gestartet. Begleitet wurde der Präsenzunterricht durch umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen. Im Februar 2022 kann festgestellt werden, dass die Infektionen aufgrund der Omikron -Variante in Deutschland wie in allen europäischen Ländern wesentlich milder verlaufen als zu Beginn der Pandemie. Bundes- und Länderregierungen erarbeiten zurzeit einen Stufenplan, der darauf abzielt, bis zum 20. März 2022 sehr viele Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen zu beenden. Für den Schulbetrieb im laufenden Schuljahr bedeutet dies, mögliche Lockerungen mit noch notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu verbinden.

Schüler_innen vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten sein, siehe auch Kap.4. Diese Schüler_innen werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt. Für Reiserückkehrer_innen gelten die Regelungen in Kap. 13.

1.1. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach §23 Abs. 1b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVo gilt ab dem 18.09.2021: Andere Personen als Schüler_innen dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis (§10 h HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVo), einen Coronavirus-Impfnachweise oder einen Genesennachweis vorlegen. Diese Regelung gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für Mitarbeiter_innen von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie auch für ehrenamtliche Helfer_innen. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus kommt es hierbei nicht an.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird ab dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vorsehen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss sich in Zukunft an jedem Tag vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen. Das gilt für alle an der Schule tätigen Personen. Zur Erfüllung der Testpflicht können auch die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person (im Büro) vorzulegen. Ansonsten werden die von der FHH den Schulen zur Verfügung gestellten Schnelltests genutzt.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schüler_innen, weiter die Polizei, der Rettungsdienst, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu Schüler_innen haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei Schüler_innen

Schüler_innen, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 72 Stunden.

Dies gilt auch für Schüler_innen der **Vorschulklassen**. Verweigern Schüler_innen eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Die Erhöhung der Testpflicht kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall oder durch die Behörde für Schule und Berufsbildung nach allgemeiner Infektionslage angeordnet werden. Bis zu den Märzferien gilt die Testfrequenz von drei Tagen pro Woche.

Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative nach §10 d HmbSARS-CoV-2 Eindämmungs VO wahrgenommen wird. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. **Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen. Dies gilt bis auf Weiteres** auch für geimpfte und genesene Personen im Sinner der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe Kap. 1.3.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

Schüler_innen, die einer Gruppe angehören, für die ein positiver PCR-Pooltest vorliegt, dürfen die Schule erst wieder betreten, nachdem das infizierte Kind des Pools ermittelt sind und die Gesundheitsämter die Kontaktpersonen dieser positiv getesteten Kinder ermittelt. Erst wenn diese Ermittlung abgeschlossen ist, können negativ getestete Kinder, die keinen engen Kontakt zu den infizierten Kindern hatten, wieder die Schule besuchen.

1.3 Ausnahmen von der Testpflicht

Für Schüler_innen gilt die Testpflicht uneingeschränkt. Dies gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind. **Ausgenommen davon sind frisch genesene Schüler_innen, die nach zehn Tagen Isolation bzw. nach sieben Tagen verkürzter Isolation und 48h Symptomfreiheit und Freitestung mit einem Antigen-Schnelltest in einem zugelassenen Testzentrum wieder zur Schule kommen. Diese Schüler_innen können durch die Schulleitung für sieben Tage nach Rückkehr in die Schule von der Testpflicht ausgenommen werden.**

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schüler_innen Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für der Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderer Beeinträchtigung verbunden ist.

Für andere Personen gilt:

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene getesteten Personen gleichgestellt. Auch die Pflicht, sich zweimal pro Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i. V. m. §2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Als vollständig geimpft gelten auch diejenigen Personen, die zusätzlich zu einer durchgemachten Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus eine einzelne Impfdosis erhalten haben (geimpfte Genesene). Ist die Corona-Infektion vor der Impfung aufgetreten, so gilt die Person ab dem Tag der Impfung sofort als vollständig geimpft. Ist die Corona-Infektion nach der Impfung aufgetreten, so gilt die Person ab dem 29. Tag nach der Abnahme des positiven Tests als vollständig geimpft.

Als Genesen gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage (seit dem Datum der Abnahme des positiven Tests) zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler_innen

Schüler_innen werden angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln) soweit wie möglich vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schüler_innen im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagesangeboten aufgehoben.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagesangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der FHH darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schüler_innen einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, muss eine **medizinische Maske** getragen werden.

Das Schulbüro wird **einzel** und mit **medizinischer Maske** betreten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohorten übergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Das Lehrerpult wird mit einem entsprechenden Abstand zu den Schüler_innen im Klassenraum positioniert. Ggf. kann das Lehrerpult auch mit einer Plexiglasscheibe versehen werden. Von Gruppentischen wird bis auf Weiteres abgesehen. Die Schüler_innen sollten nach Möglichkeit eine direkte Sicht auf die Tafel haben.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. **in unserer Stadtteiloberstufe**. Der Einsatz wird **in an der Stammschule** entsprechend dokumentiert.

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung, **der derzeit noch notwendigen Abstandsregeln**, indem sie mit den Schüler_innen diese Regeln lernen und einüben.

Kommunikation/Information/Unterweisung

An den ersten Schultagen und in regelmäßigen Abständen werden die Hygieneregeln (AHA-Formel) mit den Schüler_innen thematisiert. Die Belehrung wird im Klassenbuch durch die Klassenleitung dokumentiert. Auch die Eltern werden auf dem ersten Elternabend im Rahmen der allgemeinen Hygienebelehrung entsprechend informiert. Abwesende Eltern erhalten die Informationen schriftlich. Die Belehrung wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Betreten und Verlassen der Gebäude

Im **Haus Schlüssel** gilt ein Einbahnstraßenprinzip. Das Gebäude wird über den Haupteingang betreten und dann auch nur das Haupttreppenhaus benutzt. Für das Verlassen des Gebäudes wird das seitliche Treppenhaus benutzt. Als Ausgang dient die Tür bei der Pausenhalle. Das Gebäude wird **nicht** zur Schulhofseite hin betreten oder verlassen.

In den übrigen Gebäuden bewegen wir uns vorsichtig im Treppenhaus, da hier keine Einbahnstraßenregelung möglich ist. Wir achten auf den Abstand und warten ggf. einen Moment.

Unterrichtsbeginn

Für die Grundschulklassen (**inklusive Vorschule**) gibt es auf dem Schulhof feste Aufstellpunkte, an denen sich die Schüler_innen um kurz vor 8.00 Uhr mit der jeweiligen Lehrkraft treffen. Die Eltern entlassen ihre Kinder möglichst am Schultor. Für die Jahrgangsstufen 0 – 2 gilt im Rahmen der offenen Eingangsphase ein Ankommen bis 8.25 Uhr. Die Stadtteilschüler_innen betreten die Gebäude selbstständig und gehen direkt in den bereits geöffneten Klassenraum. Alle achten darauf, dass sie nicht schon viel zu früh in der Schule sind.

Unterrichtsende

Die Schüler_innen werden nicht im Gebäude und auch möglichst nicht auf dem Schulhof, sondern am Schultor ggf. von ihren Eltern abgeholt. Im Anschluss an die GBS werden die Kinder kohortenweise zur Abholzeit ans Schultor gebracht. Die verbindlichen Abholzeiten der GBS sind von 14.55 - 15.00 Uhr und von 15.45- 16.00 Uhr. In der Spätbetreuung klingeln die Eltern bitte am Hort, damit die Betreuer die Kinder dann hinausschicken können.

Frühstücksverkauf und Mittagessen

In der zweiten großen Pause gehen die Schüler_innen der Jahrgänge **5. + 6.** in der Mensa zum Essen, die ein Essen bestellt haben. Die Schüler_innen der Jahrgänge **7 -10** gehen etwas

zeitversetzt zum Essen in die Mensa, wenn die Jüngeren bereits einen Platz haben. In der Mensa sind die Tische für die entsprechenden Kohorten gekennzeichnet. Beim Betreten der Mensa wird eine medizinische Maske getragen, bis man an seinem Platz sitzt. Vor dem Betreten der Mensa waschen sich die Schüler_innen die Hände oder desinfizieren diese. Die Abstände beim Anstehen an der Essensausgabe werden möglichst eingehalten. Es gibt ein Einbahnstraßenbetrieb in der Mensa. Bitte die Beschilderung beachten. Die Schüler_innen der GBS essen zu festen Zeiten in ihren Kohorten.

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sogenannte OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. **Ausgenommen** von der Maskenpflicht ist das schulische Personal, in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem **festen Arbeitsplatz** arbeiten und zusätzlich untereinander den **Mindestabstand** einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Pädagogenzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen. Für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, besteht keine Maskenpflicht.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler_innen, die an einem festen Platz in der Mensa oder im Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagsversorgung siehe auch Kapitel 8).
3. Eine Befreiung einzelner Schüler_innen oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassener Arzt / eine zugelassene Ärztin
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient*in, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o. g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an der Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

4. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien. Voraussetzung dafür ist, dass – mit Ausnahme der Jahrgangsstufen VSK bis 4 an den Grundschulen - die Schüler_innen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schüler_innen sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
5. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier darf die Maske abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann. [Der Chorunterricht findet in der Kirche statt, wo ausreichend Abstand eingehalten werden kann.](#)
6. Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich dem Grundsatz nach denen für den Vereinssport, soweit sich aus §23 der Eindämmungsverordnung oder dem vorliegenden Musterhygieneplan nichts Abweichendes ergibt. Danach gilt für Sport in geschlossenen Räumen **keine** Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem **Mannschaftssport.**
7. Schüler_innen dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5m zu allen Schüler_innen gewahrt wird und weitere Hygienemaßnahmen, insbesondere Lüften, eingehalten werden.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schüler_innen, auf die Maskenpflicht hin (**Belehrung**) und erklärt die Regeln für das Tragen der Maske auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schüler_innen, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch. **Die Klassenkonferenz entscheidet über die Konsequenzen.**

Die Schule hält freiwillig ein gewisses Kontingent an FFP2, CPA- und OP-Masken vor. Bei Bedarf wendet sich das schulische Personal an die Infektionsschutz-Beauftragten.

Für die Schüler_innen halten wir zum Wechseln Kinder-OP-Masken vor, die die Klassenleitungen im Klassenraum deponieren.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe Kapitel 12).

4. Umgang mit Schüler*innen mit erhöhtem Risiko

Für alle Schüler_innen gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schüler*innen, die unter einer Vorerkrankung mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. **Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.**

Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.3 genannten Anforderungen verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Eine Befreiung von der Präsenzplicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist grundsätzlich zu befristen (siehe Ziffer 3.3.).

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ein ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner

einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Wegen der Einzelheiten wird für die Schülerinnen und Schüler auf die Anlagen „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen“ und „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Regeln sind zu befolgen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler_innen zu isolieren und die Eltern zu informieren.

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Die Sanitärbereiche und die Räume sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). **Desinfektionsspender befinden sich in allen Unterrichtsräumen und in den Eingangsbereichen.**
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen). Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6.2), die fachgerechte Entsorgung des Mülls ([die Tests und gebrauchten Masken werden in separaten Müllbeuteln gesammelt und in den aufgestellten Mülltonnen für den Coronamüll entsorgt](#)) und die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffnetem Fenster unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und ggf. im Treppenhaus ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten (TIMER sind in allen Räumen vorhanden) eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen (Mensa) vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlufthereiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- und Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Pädagogenzimmer und das Schulbüro. D

In allen Klassen der Bonifatiuschule führt die Klassenleitung eine Belehrung zum Lüften und dem richtigen Verhalten bei geöffneten Fenstern durch. Diese Belehrung wird mit ROT im Klassenbuch dokumentiert. Auch in den GBS-Gruppen erfolgt diese Belehrung!

Für die kältere Jahreszeit werden die Schüler_innen dazu angehalten, sich für den Unterricht eine Sweatshirt-Jacke, Decke o.ä. mitzubringen, damit auch weiterhin ausreichend gelüftet werden kann, aber niemand frieren muss.

6.2 Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten. Eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen steht weiterhin stundenweise zur Verfügung.

Fachräume und Sporthallen sollen regelmäßig gelüftet werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: FM Erzbistum Hamburg und FA. Tip Top

6.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Grundsätzlich gelten im Unterricht noch die modifizierten Abstandsregeln aus Kapitel 2. Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen Schüler_innen sind weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko der Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen Masken-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schüler_innen einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den Musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier besonders das Lüften zu beachten. [Unsere Chöre proben bis auf Weiteres in der Kirche ggf. im wöchentlichen Wechsel nach Kohorten getrennt.](#)

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Schwimmen

Begleitpersonen zum Schulschwimmen, die das Bad betreten, müssen gemäß dem 2-G-Zugangsmodell (§10j der EindämmungsVO) einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenen-nachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Alternativ müssen sie ein qualifiziertes schriftliches ärztliches Zeugnis (§ 10j Abs. 2 der EindämmungsVO) im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h EVO vorlegen.

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schüler_innen darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schüler_innen möglich.

Buffets und Selbstbedienung dürfen gemäß §15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schüler*innen (mit Ausnahme der VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essensplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert. [Unser Schulbüro wird einzeln betreten und ist mit einer Plexiglasscheibe ausgestattet.](#)

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/22 sind unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren. Auf freiwilliger Basis kann eine 3-G-Zugangsregelung eingeführt werden.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Die Eltern werden zudem gebeten, Ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft der Schule führen möchten.

Die Schule soll für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern, anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen ein **2-G-Plus** Zugangsmodell gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung vorsehen. Betroffen sind insbesondere Tage der offenen Tür, Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen in Schulen vor Publikum. Vorzulegen sind damit

- a. Ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Genesenen-Nachweis sowie
- b. zusätzlich ein Testnachweis oder ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung („Booster“).

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Mit Stand 21.2.2022 dürfen Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß §23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß §10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVo sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, und das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR-Test-Ergebnis sein, das §10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVo entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Dies gilt auch für Schüler_innen unter 12 Jahren und auch nach der Rückkehr von Verwandtenbesuchen. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schüler_innen oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Alle Reisenden müssen sich nach ihrer Rückkehr aus den Frühjahrsferien 2022 und vor Betreten der Schulen selbständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. [Ein entsprechendes Reiserückkehrer-Formular erhalten die Eltern via Isev zu den Ferien.](#)

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Für Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen ist es im Falle eines sogenannten Ausbruchsgeschehens auch weiterhin wichtig, eine Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Dabei ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schüler_innen (z.B. Schulbegleiter, Lerntherapeuten, Beratungslehrerin, Kinderschutzbeauftragte...)

Alle Daten sind gemäß §7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schüler_innen sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an die Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Darüber hinaus ist nach Bundesinfektionsschutzgesetz der 3-G-Status der Mitarbeitenden zu erfassen. Bei Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, ist die Testung täglich zu dokumentieren. Die Dokumentation der durchgeführten Testungen ist bei den jeweiligen Vorgesetzten (Schulleitung, Abteilungsleitung) bzw. den erfassenden Personen unter Verschluss zu halten und am Ende des sechsten Monats nach Erhebung jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch

die Eltern in einen gesonderten Raum ([Differenzierungsräume](#)) zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über folgende Funktionspostfächer:

corona@bsb.hamburg.de

corona-schule@mitte.hamburg.de

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder Schulleitung.